






Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de - Aktuell - Mai 2018

Unsere Themen:

 Gesetzgebung	2
▪ Datenschutz Grundverordnung	2
▪ EU-Kommission unterbreitet Vorschläge für Anforderungen an nachhaltige Investments	2
 Beratungspraxis	4
▪ BaFin veröffentlicht Jahresbericht 2017 mit Marktkennzahlen zum VermAnIG und KAGB; Anzahl der Vermögensanlagenangebote steigt deutlich	4
▪ BaFin: Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement	5
▪ BaFin: Übersetzungen der ESMA-Q&As zu MiFID II und MiFIR	5
 Impressum	6

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung





Gesetzgebung

■ **Datenschutz Grundverordnung**

Seit dem 25. Mai 2018 gelten die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das neue Bundesdatenschutzgesetz. Deshalb war eine umfassende Überarbeitung unserer Datenschutzhinweise erforderlich. Unsere neuen Datenschutzhinweise berücksichtigen die Neuregelungen und weisen in Zusammenhang mit unserem unentgeltlichen Newsletter insbesondere auf Themen/Inhalte, Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, Dauer der Speicherung solcher Daten, Rechte von Privatpersonen in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten sowie die Datenquellen hin.

Unsere neuen Datenschutzhinweise können Sie mit folgendem Link aufrufen: www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html

Soweit Sie mit der Geltung der neuen Datenschutzhinweise nicht einverstanden sind, bitten wir Sie, uns dies formlos bis zum 19. Juli 2018 mitzuteilen. Alternativ können Sie den Newsletter unter folgendem Link abbestellen: www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html.

■ **EU-Kommission unterbreitet Vorschläge für Anforderungen an nachhaltige Investments**

Am 24. Mai 2018 hat die EU-Kommission erste konkrete Schritte für ein nachhaltigeres Finanzsystem in einem Bericht zusammengefasst. Denn nach Ansicht des europäischen Gesetzgebers reicht das derzeitige Investitionsvolumen nicht aus, um ein ökologisch nachhaltiges Wirtschaftssystem innerhalb der EU zu stützen, das dem Klimawandel und der Ressourcenverknappung entgegenwirkt. Ziel des Vorhabens ist mehr privates Kapital in nachhaltige Investitionen zu lenken, um die bestehende Investitionslücke von Euro 180 Mrd. zu schließen.

Die vier Kernpunkte der Vorschläge sind:

1. Einführung eines einheitlichen EU-Klassifikationssystems („Taxonomie“) zur Definition ökologischer Wirtschaftstätigkeit. Die Kriterien sollen bis Mitte 2022 ausgearbeitet werden und künftig als Grundlage für die Einführung von Normen und Kennzeichen für nachhaltige Finanzprodukte dienen.

2. Pflichten für institutionelle Investoren: Schaffung eindeutiger Regelungen, wie institutionelle Anleger, z.B. Vermögensverwalter, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds oder Anlageberater, die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance (sog. ESG-Faktoren) in ihren Investitionsentscheidungsprozessen berücksichtigen sollen. Konkretisierung der Vorschriften im Wege delegierter Rechtsakte, die die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt erlassen wird. Auch müssten

Vermögensverwalter und institutionelle Anleger künftig nachweisen, inwieweit ihre Investitionen an ESG-Zielen ausgerichtet sind und offenlegen, in welcher Weise sie ihren Pflichten nachkommen.

3. Referenzwerte für geringe CO2-Emissionen: Einführung einer neuen Kategorie von Referenzwerten, die einen Referenzwert für geringe CO2-Emissionen („Dekarbonisierungsvariante“ von Standardindizes) sowie einen Referenzwert für positive CO2-Effekte umfasst. Dieser neue Marktstandard soll den CO2-Fußabdruck von Unternehmen widerspiegeln und für eine bessere Information von Anlegern über den CO2-Fußabdruck eines Investitionsportfolios sorgen. Der Referenzwert für geringe CO2-Emissionen würde auf einem Standard-Referenzwert für „Dekarbonisierung“ beruhen.

4. Bessere Kundenberatung in Sachen Nachhaltigkeit: Untersuchung der Beratungsmöglichkeiten von Privatkunden unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten durch Wertpapierfirmen und Versicherungsvertreiber. Ziel der Konsultation ist die Änderung delegierter Rechtsakte zur Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) und zur Versicherungsvertriebsrichtlinie. Bei der Beurteilung, ob ein Anlageprodukt den Kundenbedürfnissen entspricht, sollten die betreffenden Unternehmen nach den vorgeschlagenen Vorschriften außerdem die Nachhaltigkeitspräferenzen der jeweiligen Kunden berücksichtigen. Zielsetzung ist, dass ein breiteres Spektrum von Anlegern Zugang zu nachhaltigen Anlagen erhält.

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Beratungspraxis

■ **BaFin veröffentlicht Jahresbericht 2017 mit Marktkennzahlen zum VermAnIG und KAGB; Anzahl der Vermögensanlagenangebote steigt deutlich**

Aus dem am 03. Mai 2018 veröffentlichten Jahresbericht der BaFin für das Jahr 2017 geht hervor, dass in 2017 die Anzahl der **Prospektbilligungsanträge** nach dem Vermögensanlagengesetz (VermAnIG) im Verhältnis zum Vorjahr über 30% gesunken ist. 2017 **prüfte die BaFin insgesamt 121** (in 2016: 179; in 2015: 123; in 2014: 104; in 2013: 257; in 2012: 412; in 2011: 456; in 2010: 535) Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte, von denen sie in 2017 **insgesamt 93** (in 2016: 77; in 2015: 50; in 2014: 53; in 2013: 197; in 2012: 308; in 2011: 342; in 2010: 400) **billigte**. Die Billigungsquote stieg damit deutlich von ca. 43% auf ca. 77%. Weiterhin wurden für die prospektfreien **Schwarmfinanzierungen** 653 (Vorjahr: 263) Vermögensanlagen-Informationsblätter bei der BaFin hinterlegt oder gebilligt. Damit betrug die von der BaFin erfasste Anzahl von neuen Vermögensanlagenangeboten insgesamt 774, wovon ca. **84% auf prospektfreie Schwarmfinanzierungen** entfielen. Die Anzahl der Angebote von Vermögensanlagen erreichte also ungefähr das Niveau von 2005. Damals war die allgemeine Prospektpflicht für Vermögensanlagen eingeführt worden.

Mit der gesunkenen Anzahl von Prospektbilligungsanträgen für Vermögensanlagen korrespondiert teilweise die gesunkene Zahl von Publikums-Investmentangeboten. Die BaFin genehmigte in 2017 insgesamt 138 (in 2016: 151; in 2015: 230; in 2014: 87) neue Publikumsinvestmentvermögen - davon 96 (in 2016: 99; in 2015: 121; in 2014: 57) OGAW, sieben (in 2016: zwölf; 2015: 36; in 2014: sieben) offene Publikums-AIF und 24 (in 2016: 40; 2015: 73; in 2014: 23) geschlossene Publikums-AIF. Die **Neu-Angebote** im Bereich der **geschlossenen Publikums-AIF** erreichten somit nur **60% des Vorjahresniveaus**.

Gleichzeitig blieb die Gesamtanzahl der zugelassenen Kapitalverwaltungsgesellschaften mit 136 trotz Neuzulassungen aufgrund von Rückgaben konstant. Daneben registrierten sich bis Ende 2017 insgesamt weitere 52 (in 2016: 50; 2015: 73; in 2014: 143) KVGs nach § 44 KAGB. Die Zahl der insgesamt registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaften lag damit unter Berücksichtigung von Rückgaben und Vollzulassungen Ende 2017 bei 314 (in 2016: 260; 2015: 218; in 2014: 143).

In der nächsten Ausgabe unseres Mandantenmagazins inPuncto. berichten wir ausführlich über die Marktentwicklungen bei den von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen und Produktangeboten einschließlich unserer Erwartungen für die nächsten Jahre.



■ **BaFin: Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat ein Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement veröffentlicht.

Ziel des Rundschreibens ist es, für CRR-Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute einen einheitlichen Umgang mit Kunden- und Anlegerbeschwerden sicherzustellen. Zu diesem Zweck definiert die BaFin die Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement. Gleichzeitig werden die Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel und das Bankwesen des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden umgesetzt.

Für das Beschwerdemanagement in Wertpapierdienstleistungsunternehmen finden sich entsprechende Ausführungen im Modul BT 12.1 des kürzlich veröffentlichten BaFin-Rundschreibens zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp). Die zeitgleich zur Konsultation des Rundschreibens im vergangenen Jahr angehörte Allgemeinverfügung zur Einführung einer Beschwerdeberichtspflicht von CRR-Kreditinstituten, wird die BaFin hingegen bis auf Weiteres nicht erlassen.

BaFin-Rundschreiben 06/2018 (BA und WA)- Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement vom 04.05.2018

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

■ BaFin: Übersetzungen der ESMA-Q&As zu MiFID II und MiFIR

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stellt eine Übersetzung der Fragen und Antworten (Questions and Answers – Q&As) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zu Themen des Anlegerschutzes der europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) und der Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) zur Verfügung und wird diese laufend aktualisieren.

Die Übersetzung stellt eine unverbindliche Arbeitshilfe für Marktteilnehmer dar.

Die Q&As der ESMA zielen darauf ab, die Aufsicht in der EU zu harmonisieren und eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts, eine gemeinsame Aufsichtskultur sowie kohärente Aufsichtspraktiken zu erreichen.

Die BaFin übernimmt Q&As der ESMA grundsätzlich in ihre Verwaltungspraxis. Dies hat regelmäßig Einfluss auf die Anwendung des Aufsichtsrechts in ihrem Aufsichtsbereich. Sofern die BaFin Q&As ausnahmsweise nicht übernimmt, erklärt sie dies ausdrücklich. Die Existenz/ Nicht-Existenz einer Übersetzung gibt keinen Aufschluss darüber, ob die Q&As in Deutschland maßgeblich sind.

Impressum und Datenschutz

Verarbeitende Stelle von personenbezogenen Daten ist die:

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: GK-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Die Verwendung erfolgt zu Informationszwecken aufgrund einer Vertragsbeziehung zu uns, einer erteilten Einwilligung und/oder aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Daten verwenden nur wir.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden: www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html.
© 2018 - Alle Rechte vorbehalten.

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

**Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH**
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH